

Interview mit Dr. iur. Antoine F. Goetschel, ehemaliger Tieranwalt Zürich

Zürich, 8. März 2012

Die neue Schweizerische Strafprozessordnung hat hinsichtlich der Wahrnehmung der Parteirechte im Tierschutz-Strafverfahren grundlegende Änderungen nach sich gezogen. So liegt die Wahrnehmung der Parteirechte in Tierschutz-Strafverfahren neu einzig beim Veterinäramt. Welche Vor- respektive Nachteile haben sich aus Ihrer Sicht durch diese Änderung ergeben?

Goetschel

Meine Darlegungen basieren auf meinen persönlichen und damit subjektiven Überlegungen und sind nicht stets nach allen Ecken und Kanten auf mögliche Spitzen nachprüfbareren Wertungen auszulegen.

Vorweg sei klargestellt, dass die StPO/CH-Revision aus meiner Sicht bloss als Vorwand genommen worden ist, das 1991 errichtete Amt des Tieranwalts des Kantons Zürich abzuschaffen. Als eigentlicher Grund hat die kantonalzürcherische Politik den negativen Abstimmungsausgang der Tieranwalts-Initiative des Schweizer Tierschutz STS genommen. Seit 1992 hat neben dem «Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen» auch das Veterinäramt bzw. die Gesundheitsdirektion dieselben Parteirechte wahrnehmen können. Jetzt entfällt dasjenige des «Tieranwalts» und verbleiben sie beim Veterinäramt.

Im Vergleich zu den meisten anderen Kantonen, bei welchen die Parteirechte des Geschädigten nicht einmal vom Veterinäramt, sondern schlichtweg gar nicht wahrgenommen werden, stellt dies immerhin einen Fortschritt dar. Im Vergleich zur früheren Regelung mit Tieranwalt liegen die Nachteile aus meiner persönlichen Sicht in Folgendem:

- Die Öffentlichkeit (Medien, Tierschutz-Organisationen, Private, auch Behörden) sehen das Anliegen des Tierschutzes nicht mehr personifiziert, sondern anonymisiert und damit geschwächt;

- Die Person des «Tieranwalts» wurde - entsprechend der von uns mitgestalteten damaligen kantonalen Gesetzesbestimmung - von den Tierschutzorganisationen ausgewählt und dem Regierungsrat zur Wahl vorgeschlagen. Dadurch hat er das Vertrauen dieser Organisationen genossen und konnte auch Brückenschlag-Funktionen zwischen den von diesen Organisationen vertretenen Anliegen und den Behörden wahrnehmen, was jetzt entfällt;

- Auf die Person der «Rechtsvertretung der Tiere» hat weder Bevölkerung noch die Tierschutzorganisationen irgendeinen Einfluss und deren Erfahrungen im Strafverfahrens- und Tierschutzrecht sind nicht bekannt;

- Eine Art «Wächterfunktion» gegenüber dem Veterinäramt durch den - externen - Tieranwalt entfällt und wäre - gerade in Fällen, da das Veterinäramt angeschuldigt wurde, besonders aber auch in Fällen, bei welchen das Veterinäramt (was jedoch aus meiner Sicht selten vorkommt) über das Ziel hinausgeschossen hätte, wünschenswert. Auch die Verwaltungs- und Strafverfahren werden amtsintern von denselben - teils möglicherweise auch befangenen Personen - durchgeführt, was der Objektivität abträglich erscheint;

- nach Rücksprache mit verschiedenen Medienschaffenden lässt die Öffentlichkeitsarbeit des Veterinäramtes in hängigen (wo Aussagen zumindest anonymisiert werden könnten) und in abgeschlossenen Fällen zu wünschen übrig. Über gar vieles wird die Decke des sogenann-

ten Amtsgeheimnisses gelegt, womit dem generalpräventiven, demnach abschreckenden Charakter des Strafrechts bei Unkenntnis über die Verfahren und deren Ausgang kaum angemessen Rechnung getragen wird.

Bis zur vorgängig erwähnten Änderungen haben Sie das Amt des Rechtsanwaltes für Tierschutz in Strafsachen (Tieranwalt) bekleidet. Wo lagen die Mängel in Bezug auf die eingereichten Polizeirapporte bezüglich der Strafuntersuchung?

Goetschel

Als Tieranwalt für die Zeit von 2007 bis 2010 habe ich die hohe Qualität der Polizeirapporte insbesondere der Fachstelle Tier- und Umweltschutz der Kantonspolizei zu schätzen gewusst. In der grossen Mehrheit der Fälle war der Sachverhalt klar, emotionsfrei und zutreffend aufgenommen worden und mit einer jeweils wichtigen Fotodokumentation belegt. Auch war die Subsumtion grossmehrheitlich zutreffend. Ergänzt durch meinen Antrag samt Begründung, allenfalls in Präzisierung des Rapports gingen dem entsprechend gingen Verurteilungen gestützt auf diese Rapporte durch die Statthalterämter und Staatsanwaltschaften in aller Regel gut durch.

In einzelnen Fällen waren die Rapporte dieser Fachstelle, aber auch der meisten der 60 Polizeistationen der Kantonspolizei Zürich, unvollständig verfasst, nicht mit Fotos versehen - gerade in Eile (was auch schon bedauerlicherweise zu Freisprüchen führte) - oder brauchbaren Zeugenaussagen unterlegt. Und den verteilten Polizeistationen fehlt nicht selten Wissen und Erfahrung im Umgang mit dem (neuen) Tierschutzgesetz, etwa bei Strassenverkehrsdelikten mit verletzten oder getöteten Tieren, welche zu einer Verurteilung des Automobilisten wegen eventualvorsätzlicher qualvollen Tötung durch Liegenlassen, führen müsste.

Wünschbar wäre zudem ein Blick in die Liste der derzeit greifenden oder früher erlassenen Tierhalteverbote in veterinärrechtlichen Verwaltungsverfahren. In Strafverfahren wären solche - wenn bekannt - strafscharfend, etwa bei Delikten im Umgang mit Bewilligungen (bestimmter Tierhaltungen o.ä.), in die Waagschale zu werfen.

Auch verstrich in einigen Fällen allzu viel Zeit bei der Tatbestandsaufnahme seit Eingang der Anzeige, womit die teils durchaus begründet erscheinende Anzeige bedauerlicherweise nicht hat erhärtet werden können.

Welche Aspekte sind bei der Rapportierung von Strafsachen im Tierschutz besonders zu gewichten? Gibt es grundlegende Unterschiede zu anderen Delikten?

Goetschel

Auf der Rapportierweise in anderen Delikten ist aufzubauen. Zusätzlich ist den in meiner damaligen Muster-Strafanzeige entsprechend (auch der Stiftung TIR; http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/Strafanzeige_II.php) polizeilich besonderes Augenmerk zu legen auf:

Sachverhaltsschilderung; hierzu gehören etwa:

- möglichst genaue, unverwechselbare Beschreibung des Tieres bzw. der Tiere bezüglich Art, Anzahl, Alter, Geschlecht und besonderer Merkmale (Ohrmarkierungen, Tätowierungsnummern, auffallende Fellzeichnung etc.),
- konkrete Schilderung des Tathergangs und allfälliger -werkzeuge (beispielsweise Grösse und Beschaffenheit eines Schlagstockes oder Messers), Klimabedingungen (Temperatur, Regen),
- Folgen für das Tier: beobachtete Verletzungen, Schmerzen, Leiden und Ängste (diese sind teilweise art-, rasse-, alters- und geschlechtsspezifisch, weshalb eine möglichst genaue Schilderung der Reaktion und des Verhaltens des Tieres erforderlich ist), Laut-

äusserungen (Schreie, Stöhnen, Zähneknirschen etc.), abnorme Haltungen, Lahmheit, Unruhe, Beissen oder Lecken bestimmter Körperstellen, Aggression, Absonderung von der Gruppe, Beben der Nasenflügel und/oder Rüsselscheibe, Gewichtsabnahme, struppiges Fell, Erweiterung der Pupillen, Schwitzen, Erbrechen, häufiges Kot- und Harnabsetzen, Erhöhung der Atem- und Herzfrequenzen, Tod des Tieres etc.

Da der Anblick von Tierschutzwidrigkeiten häufig Abscheu auslöst, können auf allen Seiten wenig steuerbare Emotionen aufkommen. Diesen ist durch eine möglichst objektive Protokollierung Rechnung zu tragen; auch emotional aufgeladene Aussagen können präzise und verfahrensverwertbar sein. Auch gehören häufiger tierärztliche Atteste und Aussagen wie auch Obduktionsberichte auf den Plan.

Sind Sie der Meinung, dass die Beweissicherung sowie generell die Gesetzeskenntnis im Bereich Tierdelikte auf Seiten Strafverfolgungsbehörde, explizit der Polizei, im Kanton Zürich unbefriedigend sind und wenn ja, worin sehen Sie den Hauptgrund dieses Missstandes?

Goetschel

Anlässlich früherer Ausbildungstage Schweizer PolizistInnen im Tierschutzbereich, zusammen mit der Berner Kantonspolizei und der Stiftung für das Tier im Recht organisiert, erhielt ich den Eindruck eines hohen Motivationsgrades und Erfahrungsschatzes der Zürcher VertreterInnen etwa im Vergleich zu gewissen Landkantonen.

Auch hielt ich die im Polizeihundewesen und in der eigentlichen sTierschutzpolizei%des Umweltdienstes der Kantonspolizei tätigen PolizistInnen für bezüglich Gesetzeskenntnis im Tierschutzbereich recht gut qualifiziert. Auch bei neuerlicher Durchsicht der Kapo/ZH-Website ist diese Dienststelle elektronisch aber kaum auffindbar und wird auch nicht als Anlaufstelle wahrgenommen.

Geht die sStrafanzeige%mehr im Sinne von Meldungen beim Veterinäramt ein und erachten sich Veterinärämter nicht selten als qualifiziert, so treffen sie erste Vorabklärungen selber und nicht polizeilich. Hier stellt sich die Rechtsfrage nach dem Opportunitätsprinzip.

Wenn mal in Händen der sTierschutzpolizei%wurde - in der Regel recht zeitgerecht und zeitverzugslos - der Sachverhalt erstellt. Bei den Aussenposten± so die Erfahrung aus Sicht von Rechtssuchenden, die sich an mich oder an die genannte Stiftung gewandt haben, besteht leichter die Tendenz zu Beschwichtigung, Überstrapazierung des Opportunitätsprinzips, der unangebrachten Beruhigung.

Der Motivationsgrad der PolizistInnen zu Fragen der Mensch-Tier-Beziehung ist meiner Wahrnehmung nach stark unterschiedlich, und noch häufig gelten Tierschutzverstösse nicht als eigentliche Straf- oder zumindest Verwaltungsstraftaten, sondern wird noch immer über den Grad der Heftigkeit diskutiert, wo doch eine Tierquälerei oder eine Übertretung längst offensichtlich ist und etwa in Strassenverkehrsdelikten (selbst gegenüber Fahrradfahrern) diskussionslos durchgesetzt wird.

Konkret werden derzeit zwei Stunden Tierschutz vermittelt in Zürcher Polizeischulen. Ist das aus Ihrer Sicht angemessen, wenn nein, weshalb nicht?

Goetschel

Mir scheinen zwei Stunden Tierschutz, und zwar in den Bereichen Rechtsgrundlagen des Heimtier-, Nutztier- und Wildtierschutzes, der Verfahrensfragen, der typisierten Strafrechtsfälle in diesem Bereich und angesichts der durchaus auch gesamtgesellschaftlichen Tragweite der Mensch-Tier-Beziehung unangemessen kurz bemessen zu sein. Allein den Auszubildenden im Bereich sHunderecht%mit Blick auf deren Hundehalte-Bewilligung referiere ich über den Hund im Recht - sind es vier Stunden, und die Fragen fangen dann erst an. Auch

ist mir, im Gegensatz etwa zu dem früheren tollen (wenngleich vom Erscheinungsjahr 1936 heiklen, sh. <http://www.tierimrecht.org/de/bib/detail.php?id=124>) Büchlein über Tierschutz für den Polizeibeamten kein aktueller Ausbildungs- und Referenzlehrgang für PolizeibeamtInnen bekannt.

Sie führen eine erfolgreiche Anwaltskanzlei in Zürich. In welcher Beziehung stehen Sie persönlich zum Tierschutz respektive der Tierschutzgesetzgebung?

Goetschel

Nach mehr als 25 Jahren inmitten oder nahe einiger Tierschutzorganisationen stehend habe ich bereits als Tieranwalt zur Wahrung einer gewissen Objektivität von den meisten strukturellen Abstand genommen und stehe derzeit am ehesten der von mir errichteten aber übergebenen Stiftung für das Tier im Recht nahe. Mit etwas mehr Distanz beurteile ich das Wirken zahlreicher anderer Organisationen in In- und Ausland und halte die Mensch-Tier-Beziehung als gesamtgesellschaftlich derart bedeutsam, dass das Thema nicht allein den Tierschutzorganisationen überlassen werden darf.

Persönlich halte ich das gesunde Einstehen für die Anliegen der Tiere als wichtig und als eigentliche Selbstverständlichkeit, als Ausdruck praktizierter Menschlichkeit, das nicht bedeutsamer aber auch nicht weniger wichtig als etwa das Einstehen für die Belange der Kinder oder anderer benachteiligter Gesellschaftsgruppen ist. Mehr darüber habe ich in dem am 2. April 2012 beim Scherz-Verlag sTiere klagen an%erscheinenden umfangreichen Buch geschrieben.

Da recht frisch in Kraft zerbreche ich mir derzeit nicht den Kopf, in welcher Richtung die eidg. Tierschutzgesetzgebung weiter zu verfeinern sei. Doch sehe ich in den kantonalen Vollzugsbestimmungen, gerade auch was die Parteirechte der Tiere durch Tieranwälte, Anfechtungsmöglichkeiten im Namen der Tiere u.ä. anbelangt, eigentlich grossen Handlungsbedarf, um den sich allerdings, da wenig attraktiv und für Kampagnen wertlos, kaum jemand kümmert.

Was ich persönlich seit 1985 auf kantonalen, eidgenössischer und auch deutscher, österreichischer und internationaler Ebene an Wissen und Erfahrungen in Fragen der Mensch-Tier-Beziehung in Recht und Ethik habe sammeln und lernen dürfen, möchte ich jetzt publizistisch über die Schweizer Landesgrenzen hinaus bekannt machen, etwa mit dem benannten Buch oder den Arbeiten über die Rechtsvergleichung des Tiers im Recht in über 30 Staaten weltweit, in dem ich und wir den Handlungsbedarf auf jeweils nationaler Ebene aufzeichnen.

Wo liegen Ihres Erachtens die Hauptprobleme bei der Durchsetzung des Tierschutzgesetzes?

Goetschel

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Objektivität erheben zu wollen und auf die verschiedenen ausführlichen Auswertungen der Tierschutz-Strafpraxis der Stiftung für das Tier im Recht verweisend (<http://www.tierimrecht.org/de/faelle/>) so in dem als solcher leider häufig anzutreffenden sSonderfall Tierschutz%als ob die Strafbestimmungen nicht schlicht durchzusetzen sind und keinen eigentlichen Ermessensspielraum bei Gesetzesadressaten oder PolizistIn vorsehen.

Noch immer wird das Tier gerne als gleichsam drittklassiges Rechtsobjekt wahrgenommen und behandelt, dessen Umgang mit ihm reine Privatsache sei.

Dann ist der Zugang zum Tierschutzrecht nicht einfach, so etwa die amtliche Sammlung allein schon der umfangreichen Tierschutzverordnung ohne Sachregister und Inhaltsverzeichnis für viele schwer lesbar und verständlich.

Und der Begriff «Tierschutz» und «Tierschützer» ist meiner Wahrnehmung nach und im Gespräch mit zahlreichen Medienvertretern überwiegend negativ konnotiert.

Welche Erfahrungen haben Sie konkret mit den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich im Zusammenhang mit Tierdelikten gemacht?

Goetschel

Überwiegend gute, durfte ich auf mehr als 15 Jahre Zusammenarbeit mit dem Tieranwalt durch meine beiden Vorgänger - der erste war übrigens bis zu seinem Amtsantritt Erster Staatsanwalt des Kantons Zürich, Dr. Bruno Trinkler - aufbauen. Gleichwohl haben mich die offenen Türen bei der Oberstaatsanwaltschaft bei meinem Amtsantritt gefreut, und gemeinsam konnten wir im erweiterten Kreis viel beachtete Strafmassempfehlungen bei Tierschutzdelikten aushandeln (http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch/internet/justiz_innere/staatsanwaltschaften/de/org_ueber_uns/org_sv_erw/osta.html); in der aktuellen Fassung allerdings massiv verkürzt und vergrößernd).

Auch haben die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte überwiegend - und teils erfreulich stark - ein offenes Ohr für die Anliegen des Tierschutzstrafrechts gehabt. Auch hat sich die Zusammenarbeit mit den Statthalterämtern grossmehrheitlich erfreulich erwiesen und haben sie meinen Anträgen auf die Ergänzung der Untersuchung und die Höhe der Bestrafung meistens Folge geleistet.

Bei den Bezirks- und beim Obergericht standen in der Regel Beweisfragen im Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung im Vordergrund, weshalb das eine oder andere Urteil in der Konsequenz unbefriedigend ausgefallen ist.

Haben Sie auch schon Erfahrungswerte mit Kommunalpolizeien des Kantons Zürich gemacht oder betreffen die bisherigen Erfahrungen im Bereich Tierdelikte die Korps der Stadt- sowie Kantonspolizei Zürich?

Goetschel

Soweit mich meine Erinnerung an die rund 700 Tierschutz-Straffälle nicht trübt, habe ich zu meist mit der «Tierschutzpolizei» des Umweldienstes der Kantonspolizei zu tun gehabt, manchmal mit dem Polizeihundewesen und nur manchmal mit der Forstpolizei der Stadt Winterthur und eher selten direkt mit Kommunalpolizeien auf Bezirksebene. Dabei hätte ich mir manchmal einen frühzeitigen Beizug der Fachpersonen der Veterinärmedizin und besonders auch der «Tierschutzpolizei» gewünscht. Und wie viele Anzeigen bei den Polizeien generell mittels Überdehnung des Opportunitätsprinzips nicht weiter verfolgt worden sind und mir deshalb nicht zur Kenntnis gebracht wurden, entzieht sich naturgemäss meiner Kenntnis.

Welche Optimierungsmöglichkeiten sehen Sie generell im Bereich der Polizei auf diesem Gebiet?

Goetschel

In der gebotenen Kürze - durch eine (von mir aus interne, vorzugsweise allgemein zugängliche) Internetplattform «Tierschutz für Polizistinnen und Polizisten» als neuartiger Ersatz eines Handbuches, verbunden mit einer Übersicht über die Tierschutzstraffälle, von mir aus mal beschränkt auf den Kanton Zürich, im Rahmen der vorhin angeführten «Typisierten Fallsammlung». Wenn intern, können auch Erfahrungen pro Falltyp ausgetauscht werden, etwa: «bei Helligkeitsmessungen in Hühnerställen Luxmeter mitnehmen»; «Bei Kontrollen in Hühner-

ställen auch in die gekühlten Milchkanen mit den - vermeintlichen - Tierkadavern schauen, ob alle tot+etc (vgl. <http://www.tierschutz.org/vollzug/index.php>)

Im Weiteren scheint mir für die Polizei wenig motivierend zu sein, über den Ausgang von Strafverfahren kaum oder nichts zu erfahren, besonders wenn etwa eine unsorgfältige Beweisaufnahme zur Verfahrenseinstellung geführt hat. Hier könnten periodische, etwa zwei Mal jährliche Diskussionsrunden, zweckmässigerweise unter Beizug der Parteirechte- Inhaberin im Veterinäramt, über Start und Ziel einiger ausgesuchter Tierschutz- Straffälle und Lehren daraus+durchgeführt werden.

Generell erkenne ich ein grosses Interesse der Öffentlichkeit und der - den Tierschutzgedanken durchaus mittragenden - Medien an Tierschutzstraffällen. Seit der Aufhebung des Tieranwalts scheint mir, subjektiv, die Berichterstattung über die Mensch-Tier-Beziehung im Recht anhand der tatsächlichen Vorkommnisse in unserem Kanton drastisch zurückgegangen zu sein. Und schon gar nicht wird über den Ausgang von - teils haarsträubenden - Fällen berichtet. Im Sinne einer Aufklärung wie auch der Generalprävention wäre eine regelmässige beherzte aber objektive Berichterstattung über Tierschutz-Straffälle in allen Bereichen sehr zu begrüssen. Die Meinung, dass die Behörden ja doch nichts tun, scheint mir wieder zuzunehmen, und hier haben die Behörden, einem modernen Staatsverhältnis entsprechend, das Vertrauen der Bevölkerung, zumindest am Beispiel der Mensch-Tier-Beziehung, zurück zu gewinnen und den Tatbeweis anzutreten, das Tierschutzgesetz mit Augenbinde und allen gleich gegenüber hart aber fair durchzusetzen.

Ich befasse mich zudem generell mit der Frage, welche Vor- und Nachteile sich ergeben, wenn eine Kommunalpolizei (wie sie das Stadtpolizei Kloten darstellt) auf dem Gebiet der Tierschutzgesetzgebung tätig wird. Worin sehen Sie persönlich die Chancen respektive Gefahren, wenn eine Kommunalpolizei einen Fachbereich Tierdelikt aufbaut und entsprechend auf ihrem Gemeindegebiet ermittelt?

Goetschel

Fachkompetenz und Beherrtheit vorausgesetzt und was den Erfahrungsschatz der sTier-schutzpolizei%beim Umweltdienst der Kantonspolizei anbelangt darauf aufbauend so begrüsse ich einen Fachbereich Tierdelikte auf Gemeindeebene natürlich. Dieser könnte durchaus Schule machen und gerade auch präventiv durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit mittels Auswertungen der Erfahrungen wirken.

Zu begrüssen wäre eine Verschärfung und Vereinheitlichung der Tierschutz-Strafpraxis auf der Ebene der Bezirke, so dass ein Wirken mit anderen grösseren Gemeinden aus anderen Bezirken, allenfalls direkt der Bezirkshauptorte - falls Kommunalpolizei -, hierzu dienen könnte. Diesfalls könnte bottom up+ also von unten herauf ein Zusammenwirken dieses Fachbereichs mit dem Statthalteramt und so bezirksübergreifend zu Gunsten der Tiere gewirkt werden; wie toll wäre das denn!

Wie entwickeln sich die Tierdelikte im Kanton Zürich, können Sie eine Prognose erstellen?

Goetschel

Ein Ermangelung eines Einsichtsrechts in die vollständigen Tierschutz-Straffälle seit 2011 und als normaler Medienkonsument die aktuellen Tierschutzstrafpraxis in unserem Kanton kaum wahrnehmend, vermag ich keine verlässlichen Angaben zu machen und verweise auf die Auswertungen der Stiftung für das Tier im Recht unter <http://www.tierimrecht.org/de/faelle/>. Die kürzliche Lockerung der Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft in Tierschutzstrafsachen allerdings, verbunden mit dem schwa-

chen Rückhalt der Tierschutzanliegen im Anschluss an die Aufhebung des Tieranwalts durch das Kantonsparlament und die öffentlich kaum wahrnehmbare Stimme für die Tiere, lässt vermuten, dass der Kanton Zürich seine über viele Jahren auf- und ausgebaute führende Stellung gegenüber vielen anderen Kantonen an Tierschutzfällen und Straf- und Bussenhöhe aufgegeben hat und nicht weiter aktiv wieder einzunehmen gedenkt.